

Satzung der Friedensinitiative e.V. Neustadt/Weinstr.

§ 1 **Name**

Der Verein nennt sich „Friedensinitiative e.V. Neustadt/Weinstr.“

§ 2 **Sitz und Geschäftsjahr:**

- a) Sitz des Vereins ist Neustadt/Weinstr.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 **Zweck:**

- a) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die dem Frieden und der Völkerverständigung dienen.
- b) Dies geschieht vorrangig durch:
 - Diskussions- und Informationsveranstaltungen über Friedenserziehung, Gewaltfreiheit und Probleme der Rüstung.
 - Förderung der Friedensarbeit durch kulturelle Veranstaltungen, die auch Möglichkeiten der internationalen Begegnung eröffnen.
- c) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem Ziel des Vereins förderlich sein können.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Alle natürlichen Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf des Beschlusses

der Mitgliederversammlung.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a) Austrittserklärung an den Vorstand,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Das Mitglied ist vor jeder Entscheidung zu hören.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluß von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 10

2. Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- c) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß eine MV einberufen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist.
- e) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen muß schriftlich an die einzelnen Mitglieder persönlich erfolgen.
- f) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.
- g) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß den Mitgliedern in schriftlicher Form

zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus:
Vorsitzender, ein Stellvertreter, mindestens ein Beisitzer
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vergangenen MV Rechenschaft zu geben.

2. Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderungen der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an:
-Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste Berlin
-Ohne Rüstung Leben e.V. Stuttgart

Neustadt/Weinstr. den 23. März 2018.